



ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Die Technische Dienste Heidenau GmbH (TDH) gibt gem. §4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) das ab dem 2. Januar 2021 geltende „Basispreisblatt für die Wärmelieferungen und sonstige Leistungen (Heizwassernetz der TDH) bekannt. Grund für die Veröffentlichung ist die Einführung eines Emissionspreises ab 1.01.2021 und die damit verbundenen Änderungen in der Preisänderungsformel zur Anpassung des Arbeitspreises. Bestandteil dieser Änderung sind die Veröffentlichungen I bis III vom 16.12.2020. Dieses Basispreisblatt ersetzt die bisherigen Preisregelungen in den Fernwärmelieferverträgen. Das neue Basispreisblatt ist neben dem Abdruck im Heidenauer Journal auch im Internet unter www.tdh-heidenau.de veröffentlicht. Es kann außerdem zu den üblichen Geschäftszeiten im Büro der TDH, Dresdner Straße 15, 01809 Heidenau nach Anmeldung eingesehen, bzw. unentgeltlich bezogen werden. Tel.: 03529-503960, Fax: 03529-503961, info@tdh-heidenau.de

BASISPREISBLATT

für die Wärmelieferungen und sonstige Leistungen (Heizwassernetz der TDH)

(Stand: 02.01.2021)

1. PREISE für Wärmelieferungen

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objekts und beträgt jährlich:

je kW Anschlusswert **47,27 €**

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Es beträgt je MWh bezogene Wärme: **57,72 €**

c) Emissionspreis

Der Emissionspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für CO₂-Emissionen.

Es beträgt je MWh bezogene Wärme: **1,23 €**

d) Wärmedirektservicepreis als Grundpreisanteil (z.B. s. Anlage 2 – vereinbarte

Leistungsgrenze im Wärmeliefervertrag) Er beträgt je kW Anschlusswert pro Monat bei standardmäßiger Anlage mit einem Heizkreis und Warmwasserbereitung: **1,48 €**

Erweiterter Service gemäß Zusatzvereinbarung: **1,98 €**

e) Messpreis

Der Messpreis wird für die Bereitstellung und die Serviceleistungen der

Verrechnungsmesseinrichtung erhoben und beträgt je kW Anschlusswert pro Monat: **0,05 €**

bei Neuverträgen: **0,06 €**

f) Preis für Heizwasserfehlmengen

Er wird nur bei tatsächlich gemessenem Verlust des Heizwassers durch Kundenverschulden berechnet und beträgt je m³:

5,06 €

Die Füllung zur Erstinbetriebnahme und die Erstinbetriebsetzung der Hausstation sind bis zu einem Zeitaufwand von drei Stunden und einer Wassermenge von 3 m³ kostenfrei. Für die Füllung zur Erstinbetriebnahme und die Erstinbetriebsetzung der Hausstation wird ab einem Zeitaufwand von mehr als drei Stunden der tatsächliche Aufwand berechnet. Bei einer Wassermenge von mehr als 3 m³ werden die Kosten für das Heizwasser in Rechnung gestellt.

1.1. PREISANPASSUNGEN DURCH PREISGLEITFAKTOREN

Die unter Ziffer 1a) – 1b) genannten Preise werden jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Jahres gemäß den folgenden Preisänderungsformeln angepasst:

Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0,20 + 0,65 * \frac{IG}{IG_0} + 0,15 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left(0,30 + 0,50 * \frac{H}{H_0} + 0,20 * \frac{EG}{EG_0} \right)$$

Emissionspreis

$$EP = EP_0 * \left(\frac{CO2_{BEHG}}{CO2_{BEHGo}} \right)$$

Hierbei bedeuten:

- GP** = neuer Grundpreis
- GP₀** = der unter Ziffer 1a) genannte Grundpreis, Preisstand 01.07.2020
- AP** = neuer Arbeitspreis
- AP₀** = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis, Preisstand 02.01.2021
- EP** = neuer Emissionspreis
- EP₀** = der unter Ziffer 1c) genannte Emissionspreis, Preisstand 2021

IG = Neuester Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, der zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), unter der Rubrik „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) / 1.1 Aktuelle Ergebnisse“ lfd. Nr. 3 veröffentlicht ist. (www.destatis.de)

Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01. Januar der durchschnittliche Index der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01. Juli der durchschnittliche Index der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

IG₀ = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 (www.destatis.de) der Monate Oktober 2019 bis März 2020,

Basiswert: 105,23

Preisstand 01.07.2020

(Basis 2015 = 100)

H = Neuester Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten ohne Umsatzsteuer (Aktuelle Ergebnisse), Holzprodukte zur Energieerzeugung, der zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 1 „Preisindizes für die Land- und Forstwirtschaft“, unter der Rubrik „5 Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten ohne Umsatzsteuer (Aktuelle Ergebnisse)“ lfd. Nr. 49

(Holzprodukte zur Energieerzeugung), veröffentlicht ist. (www.destatis.de)

Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01. Januar der durchschnittliche Index der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01. Juli der durchschnittliche Index der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

H₀ = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten (Aktuelle Ergebnisse), Holzprodukte zur Energieerzeugung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 1 (www.destatis.de) der Monate April 2020 bis September 2020,
Basiswert: 79,42 Preisstand 01.01.2021 (Basis 2015 = 100)

EG = Neuester Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, der zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung von Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) / 1.1 Aktuelle Ergebnisse“ lfd. Nr. 640, veröffentlicht ist. (www.destatis.de)

Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01. Januar der durchschnittliche Erzeugerpreis der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01. Juli der durchschnittliche Erzeugerpreis der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

EG₀ = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 (www.destatis.de), der Monate April 2020 bis September 2020.
Basiswert: 68,27 Preisstand 01.01.2021 (Basis 2015 = 100)

L = Neuester Index der Verdienste und Arbeitskosten zum Anpassungszeitpunkt. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Fachserie 16, Reihe 4.3; 1.3 Neue Länder, Zeile D Energieversorgung.

Dabei wird jeweils zugrundegelegt:

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01. Januar der durchschnittliche Index des 2. und 3. Quartals des vergangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01. Juli der durchschnittliche Index des vierten Quartals des vergangenen Kalenderjahres und des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres.

L₀ = durchschnittlicher Index der Verdienste und Arbeitskosten zum Anpassungszeitpunkt. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Fachserie 16, Reihe 4.3; 1.3 Neue Länder, Zeile D Energieversorgung des vierten Quartals des vergangenen Kalenderjahres und des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres 2020,
Basiswert: 98,90 Preisstand 01.07.2020 (Basis 2020 = 100)

CO₂BEHG = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat.

Emissionsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Festpreis je Emissionszertifikat	25 €	30 €	35 €	45 €	55 €

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.

CO₂BEHG₀ = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 Nr.1 BEHG für das Emissionsjahr 2021 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate (25 €/ Emissionszertifikat).

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

1.2. PREISANPASSUNGEN BEI UMBASIERUNGEN

Das Statistische Bundesamt Wiesbaden basiert etwa alle 5 Jahre die in den Fachserien veröffentlichten Indizes auf ein neues Basisjahr um.

Wenn dies geschieht, werden die Indizes IG (Investitionsgüter), Lo (Tarifverdienste und Arbeitszeiten), EG („Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“) und H („Energieholz“) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. durch die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf das neue Basisjahr umbasiert. Ab diesem Zeitpunkt werden für die Berechnung der neuesten Indexwerte die Werte mit dem neuen Basisjahr verwendet.

Liegen beide der vorstehend genannten Fachserien mit dem neuen Basisjahr vor, erfolgt mit der Umbasierung zeitgleich die Neuberechnung des Jahresgrundpreises GP_0 und des Arbeitspreises AP_0 .

Zeitgleich werden die Nullwerte der Indizes der Preisänderungsformel auf das neue Basisjahr umgestellt. Analog werden die Faktoren, welche aus absoluten Werten gebildet werden, auf den neuen Basiszeitraum umgestellt.

1.3. ERSATZREGELUNG

Sollten die verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihrer Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

1.4. PREISANPASSUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, wird die Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen angepasst.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

2. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung einen Fehler in der Messung, ist das FVU gemäß § 21 AVBFernwärmeV berechtigt, den Wärmeverbrauch zu schätzen.

3. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

Das Abrechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Es erfolgt eine monatliche Rechnungslegung nach gemessenem Verbrauch. Dem Kunden obliegt die Abrechnung mit evtl. Mietern, wobei die Bedingungen der Heizkostenverordnung zugrundegelegt werden können.

Der Grundpreis ist in gleichbleibenden monatlichen Raten zu entrichten. Der Arbeitspreis ist jeweils am Monatsende auf der Grundlage einer Zählerablesung sowie einer darauf basierenden Monatsabrechnung des WL zu bezahlen. Es kann auch für den Arbeitspreis eine monatliche Abschlagszahlung festgelegt werden. Der Preis für gemessene Heizwasserfehlmengen ist entsprechend gesonderter Rechnungslegung zu entrichten. Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird ab der zweiten schriftlichen Mahnung eine Pauschale von zurzeit 5,00 € berechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen fällig.

4. ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 2 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

5. ZUSATZLEISTUNGEN DES FERNWÄRMEVERSORGUNGSUNTERNEHMENS, DIE NICHT VERTRAGLICH ÜBER SERVICELEISTUNG ABGEGOLTEN SIND

Die Preise für sonstige vom Kunden bestellte Leistungen werden nach Zeit und Aufwand berechnet:

Stundenverrechnungssatz in der Normalarbeitszeit (Mo–Fr 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr)	50,00 €
Stundenverrechnungssatz außerhalb der Normalarbeitszeit an Wochentagen (Mo–Sa)	65,00 €
Stundenverrechnungssatz an Sonn- und Feiertagen	77,00 €
Anfahrpauschale je Einsatz	12,00 €

Die Erstinbetriebnahme einer Hausanschlussstation ist kostenfrei.

Außerbetriebnahmen und zusätzliche Inbetriebnahmen werden zum Nachweis berechnet.

6. STEUERN; ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN

Zu den vorgenannten Preisen wird – soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – die auf den Vertragsgegenstand entfallenen Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet.

7. INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen dieses Preisblattes gelten ab 01. Juli 2021.

Das Preisblatt ist Bestandteil der zurzeit gültigen Wärmelieferverträge und ersetzt darin den § 6 (Wärmepreis, Abrechnung, Zahlungsbedingungen).

TDH – Technische Dienste Heidenau GmbH
Heidenau , 02.01.2021